

Satzung des Vereins

Geschichte der Arbeiterbewegung in Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Geschichte der Arbeiterbewegung in Hessen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen einzutragen.
Sitz des Vereins ist Neu-Anspach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Erforschung, Darstellung und Publizierung der Entwicklung der Arbeiterbewegung in Hessen; in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Dabei geht es um die vier historischen Säulen, Gewerkschaften, Parteien, Genossenschaften und Kulturvereine.
2. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junge Menschen sollen nachvollziehen können, warum und mit welchem Erfolg Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich organisiert und gekämpft haben.
3. Der Verein gestaltet und betreut Räumlichkeiten im Freilichtmuseum Hessenpark bei Neu-Anspach.
4. Der Verein pflegt Kontakte zu allen Personen und Institutionen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wichtig sind, insbesondere zu den in Hessen ansässigen Gewerkschaftsgliederungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle gewählten Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder;
 2. Fördernde Mitglieder als natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit Mehrheit über die Aufnahme beschließt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste. Ferner bei juristischen Personen durch Auflösung. Bei natürlichen Personen durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen. Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen einen Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so hat der Vorstand innerhalb von acht Monaten, gerechnet ab dem Erlaß des Ausschließungsbeschlusses, eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Antrag einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, keinen Gebrauch oder versäumt die Widerspruchsfrist so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5 Beiträge, Finanzen, Kassenprüfer

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen und der fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge sind bis zum 1.7. des Beitragsjahres zu entrichten.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kasse, Bücher, Belege und Inventarlisten des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Darüber hinaus sind unvermutete Prüfungen möglich. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Kassenprüfern/innen und von der/dem Kassierer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer/innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Satzungsändernde Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich über den Vorstand den Mitgliedern zugestellt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge zur Sache und zur Tagesordnung beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des/der Kassierer(s)/in und der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entscheidung über die eingereichten Anträge
5. Beschlußfassung über Satzungsanträge
6. Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
7. Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bzw. wissenschaftlichen Beiräten
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Tag der Versammlung und Angaben über Versammlungsleiter und Protokollführer, die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die gefaßten Beschlüsse. Jedes Mitglied hat das Recht, persönliche Erklärungen abzugeben, die protokolliert werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in sowie der/dem Schriftführer/in. Die Reihenfolge der Vertretung durch die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand festgelegt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere alle anfallenden Verwaltungsaufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonisch gefaßt werden. Die Eilbedürftigkeit ist gegenüber der Mitgliederversammlung nachträglich zu begründen.
5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäfte mit einem Wert über DM 1.500,00 bzw. Euro 750,00 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften und wissenschaftlicher Beirat

Zur besseren Erzielung von Ergebnissen im Sinne des Vereinszwecks können durch die Mitgliederversammlung Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die entweder als ständige Einrichtungen innerhalb des Vereins tätig sind oder mit begrenzter Aufgabenstellung auf Zeit arbeiten. Arbeitsgemeinschaften sind dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Zur Unterstützung und Beratung im Verfolg des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat auf Dauer oder Zeit berufen, dem anerkannte Vertreter der Geschichtswissenschaft, Historiker oder entsprechend qualifizierte Personen angehören. So gebildete Arbeitsgemeinschaften bzw. wissenschaftliche Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese/r kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Vorschläge in der Einladung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf-

gelöst werden. Zu der Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Angabe des Auflösungsantrages schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Versammlung einzuladen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf jedoch in jedem Fall der Zustimmung von Vierfünftel der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hans Böckler Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde am 4. Januar 2000 von der Mitgliederversammlung in Neu-Anspach beschlossen.

Neu-Anspach, den 4. Januar 2000

Nachrichtlich:

Der Verein ist am 18. Januar 2000 unter Nr.: 530 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen eingetragen worden.

Gemäß Bescheinigung des Finanzamtes Bad Homburg v.d.H. vom 07. Februar 2000 (Steuernummer 03 250 58583) dient der Verein nach vorstehender eingereichter Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO.

Die Mitgliedsbeträge sind nach § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und Nr. 5 GewStG wie Spenden abziehbar.

Vorstand:

Friedrich Rewinkel, Vorsitzender
Dietmar Mohr, 1. stellvertr. Vorsitzender
Marga Filz, KassiererIn
Brigitte Geißler, Schriftführerin
Emil Bock, weiterer stellvertr. Vorsitzender
Peter Suppa, weiterer stellvertr. Vorsitzender
Peter Hartherz, weiterer stellvertr. Vorsitzender

Gründungsmitglieder:

Norbert Hansen, Michael Sommer, Hans Pleitgen, Dr. Gerhard Beier, Andreas Wilhelmi, Andreas Paulus, Marga Filz, Günter Hilse, Peter Suppa, Ute Suppa, Emil Bock, Peter Hartherz, Heinz Bethmann, Harald Fiedler, Brunhilde Hoffmann, Prof. Dr. Eugen Ernst, Peter Eifert, Annegret Mohr, Hartwig Rose, Elfriede Posselt, Marlies Rewinkel, Günter Filz, Friedrich Rewinkel, Dietmar Mohr, Brigitte Geißler, Ina Fiedler, Marco Fiedler, Bernd Vorlaeufer-Germer, Bernd Kuske-Schmitterger, Albert Suckrau, Stefan Wich, Michael Holdinghausen, Brigitte Hauser-Galow, Rosemarie Kopp